

BVRP-Geschäfts- und Verwaltungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz (BVRP) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BVRP, seiner Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Gremien.

Verbandstag

§ 2 Teilnehmer

1. Teilnehmer sind die Vertreter der Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums, die Kassenprüfer/innen und die Mitglieder des Rechtsausschusses.
2. Mitgliedsvereine, die am offiziellen Spielbetrieb der abgelaufenen und der kommenden Saison teilnehmen sind verpflichtet am Verbandstag des BVRP teilzunehmen, Bei Nichtteilnahme kommen die Bestimmungen des Strafenkataloges zur Anwendung.
3. Bei Abstimmungen haben die Kassenprüfer/innen und die Mitglieder des Rechtsausschusses in dieser Funktion kein Stimmrecht.
4. Sämtliche Teilnehmer sind listenmäßig zu erfassen.

§ 3 Leitung und Tagesordnung

1. Der/der Präsident/in oder einer/e der Vizepräsidenten/innen leitet den Verbandstag.
2. Der/die Versammlungsleiter/in hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Rüge, Entzug des Rederechtes oder Ausschluss von Teilnehmern.
3. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages umfasst u. a. folgende Punkte:
 - Eröffnung des Verbandstages, Begrüßung und Ehrungen, Übergabe der Meisterurkunden
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmrechte
 - Annahme der Tagesordnung
 - Feststellung der Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Aussprache zu den Berichten
 - Genehmigung der Jahresrechnungen
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahlen
 - Bestätigung des/der vom Jugendtag gewählten Ressortleiters/in III und den gefassten Beschlüssen
 - Genehmigung der Haushaltspläne
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Feststellung des nächsten Tagungsortes
 - Abschluss des Verbandstages
4. Der Verbandstag kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung beschließen.

§ 4 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller, danach den Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen.
3. Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss eines Tagesordnungspunktes.
4. Alle Redner haben ihre Ausführungen streng zur Sache zu halten. Beleidigungen und unsachliche Ausführungen sind zu unterlassen.

§ 5 Präsidium

Die grundsätzliche Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis ergibt sich aus §11 der Satzung

§ 6 Aufgaben des Präsidiums

1. Präsident/in

Dem/der Präsident/in obliegt die Führung des Verbandes. Er/Sie übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter aus. Er/Sie leitet Präsidiumssitzungen und den Verbandsbeirat, koordiniert die Arbeit der einzelnen Ressorts und beruft Präsidiums- und Beiratssitzungen ein. Er/Sie kann alle Ausschüsse und Kommissionen bei Bedarf anstelle deren Vorsitzenden einberufen. Er/Sie ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Vizepräsident/in I

Er/sie führt den Leistungsausschuss und erstellt die Abrechnungsunterlagen für den LSB. Er/sie ist für die Koordinierung der Zusammenarbeit der Leistungstrainer mit den Leistungszentren und den Regionalstützpunkten zuständig, organisiert Sichtungen der Nachwuchsspieler sowie die Lehrgänge und Turnierteilnahmen der Jugendauswahlmannschaften.

3. Vizepräsident/in II

Er/sie ist verantwortlich für den gesamten Seniorenspielbetrieb im BVRP. Soweit diese Aufgaben auf die Bezirksverbände delegiert sind und von diesen nicht wahrgenommen werden, ist er/sie auch für die Organisation dieses Spielbetriebes zuständig. Er/sie setzt die Spielleiter ein und leitet die Sportausschuss- und Spielleitertagung.

4. Vizepräsident/in III

Er/sie ist für die Organisation des gesamten Jugendspielbetriebes im BVRP verantwortlich. Soweit diese Aufgaben auf die Bezirksverbände delegiert sind und von diesen nicht wahrgenommen werden, ist er/sie auch für die Organisation dieses Spielbetriebes zuständig. Er/sie ist für die Vergabe und die Durchführung der Landesmeisterschaften zuständig, vertritt die Jugend des BVRP, leitet den Jugendtag und den Jugendausschuss. Er/sie ist zuständig für den Breitensport und die Miniarbeit.

5. Vizepräsident/in IV

Er/sie wickelt die Finanzgeschäfte des BVRP ab, ist zuständig für Steuern und Versicherungen und erstellt die Haushaltspläne.

6. Vizepräsident/in V

Er/sie ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen im BVRP. Soweit diese Aufgaben auf die Bezirksverbände delegiert sind und von diesen nicht wahrgenommen werden, ist er/sie auch für die Organisation dieses Schiedsrichterwesens zuständig. Er/sie ist Vorsitzende/r der BVRP-Schiedsrichterkommission und beruft den BVRP-Schiedsrichtereinsatzleiter sowie die Mitglieder des BVRP-Schiedsrichterlehrstab.

7. Vizepräsident/in VI

Er/sie ist verantwortlich für das gesamte Lehr- und Trainerwesen im BVRP, er ist Vorsitzender der Lehr- und Trainerkommission. Zusätzlich ist er zuständig für alle Maßnahmen den Schulsport betreffend.

§ 7 Arbeitsweise

1. Das Präsidium tagt in der Regel wenigstens zweimal jährlich. Zu den Sitzungen werden die Bezirksvorsitzenden mit beratender Stimme eingeladen, wenn die Interessender Bezirke bei den Beratungen des Präsidiums berührt werden. Es ist dabei sicher zu stellen, daß alle 3 Bezirke vertreten sind. Eine Sitzung sollte rechtzeitig vor dem Verbandstag/Verbandsbeirat stattfinden.

2. Auf Antrag eines Bezirksvorsitzenden muss eine Sitzung des Verbandsbeirates einberufen werden.

Diese muss innerhalb von sechs Wochen abgehalten werden.

3. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden. Die Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 8 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beauftragte benennen.

2. Folgende Ausschüsse sind zu berufen und stehen unter der Leitung des/der jeweiligen Präsidiumsmitgliedes.
 - Sportausschuss
 - Leistungsausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterkommission
 - Lehr- und Trainerkommission
3. Weitere Ausschüsse können vom Präsidium eingesetzt werden. Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen.

§ 9 Sitzungen

1. Der/der Präsident/in erstellt in Zusammenarbeit mit der BVRP-Geschäftsstelle die Tagesordnung. Die Mitglieder des Präsidiums können dazu Vorschläge unterbreiten.
2. Alle Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 10 Berichte zum Verbandstag

Die Berichte der Präsidiumsmitglieder zum Verbandstag sind rechtzeitig und schriftlich der BVRP-Geschäftsstelle vorzulegen.

Ausschüsse

§ 11 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vizepräsident/in II (Vorsitzender), dem/der Vizepräsidenten/in III, je einem/r Vertreter/in der Bezirke, den BVRP-Seniorenspielleitern/innen und dem/der Referenten/in für das Schiedsrichterwesen.
2. Aufgaben des Sportausschusses
 - Planung der BVRP-Sportorganisation und des Spielbetriebes
 - Allgemeine Ausschreibung und Rahmenterminplanung des BVRP und seiner Untergliederungen
 - Ausschreibungen zu den Senioren-Wettbewerben bei den Damen und Herren
 - Fortschreibung der Spielordnung nach Gesichtspunkten der Sportorganisation und des Spielbetriebes sowie Anpassungen an DBB-Regelungen
 - Interessenvertretung des BVRP- Spielleiter.

§ 12 Leistungsausschuss

1. Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vizepräsidenten/in I (Vorsitzender), dem/der Vizepräsidenten/in II, dem/der Vizepräsidenten/in III,
2. dem/der Leistungstrainer/in, den Regionaltrainern/innen und Stützpunkttrainern/innen.
3. Aufgaben des Leistungsausschusses
 - Planung von Leistungsmaßnahmen zur weiteren Entwicklung des Jugendleistungssportes im BVRP
 - Einsatz von Honorartrainern der Auswahlmannschaften weiblich/männlich, sowie der BVRP-Regionaltrainer
 - Festlegung von Sichtungungen der Nachwuchsspieler/innen sowie der Lehrgänge
 - Turnierteilnahme der Jugendauswahlmannschaften
 - Fortschreibung der BVRP-Leistungskonzeption

§ 13 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vizepräsidenten/in III (Vorsitzender), dem/der Vizepräsidenten/in I je einem/r Vertreter/in die Bezirke, dem/der Vizepräsidenten/in VI, dem/das Beauftragen für 3x3, den Landestrainern/innen und den Spielleitern der BVRP Jugendligen.

2. Aufgaben des Jugendausschusses

- Verantwortlich für die Terminplanung des BVRP Jugendbereichs
- Gesamte Organisation des Jugendspielbetriebes im BVRP in Abstimmung mit den BVRP- Untergliederungen
- Fortschreibung der Spielordnung nach den Gesichtspunkten des Jugendspielbetriebes, sowie Anpassungen an DBB-Regelungen. Abstimmung mit dem BVRP-Sportausschuss
- Koordinierung von Maßnahmen des BVRP-Mini-Bereiches und seiner Untergliederungen

§ 14 Schiedsrichterkommission

1. Die Zusammensetzung der Schiedsrichterkommission und die Aufgaben sind in der BVRP Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 15 Lehr- und Trainerkommission

1. Die Lehr- und Trainerkommission setzt sich zusammen aus dem/der Vizepräsidenten/in VI (Vorsitzender) je eine/m Vertreter /in der Bezirke und dem/der Verbandstrainer/in.
2. Aufgaben der Lehr- und Trainerkommission
 - Diese sind in der BVRP- Lehr- und Trainer-Ordnung geregelt.
 - Zusätzlich plant die Lehr- und Trainerkommission sämtliche Aus- und Fortbildungslehrgänge im Bereich des BVRP und seiner Untergliederungen.

Vorschriften für die Ausschüsse und Kommissionen

§ 16 Sitzungen

1. Der jeweilige Vorsitzende beruft sein Gremium bei Bedarf ein. Eine Sitzung muss abgehalten werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums verlangen.
2. Die Gremien tagen in der Regel einmal jährlich. Ausnahmen sind möglich.
3. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind von allen Mitgliedern schriftlich nachzuvollziehen. Das Nichterreichen von Mitgliedern des Gremiums ist durch den Vorsitzenden aktenkundig zu machen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind unter Vorlage aller Unterlagen bei der nächsten Sitzung des Gremiums zu bestätigen und zu protokollieren.
5. Beschlüsse der Gremien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Präsidium, sofern nichts anderes bestimmt wurde.
6. Das Präsidium kann die Hinzuziehung von Sachverständigen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eines Ausschusses oder einer Kommission zulassen oder anordnen.

Verwaltung

§ 17 BVRP Geschäftsstelle

1. Die Verwaltungsarbeit des BVRP obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstiger an den BVRP gerichteter Post berechtigt.
2. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich.
3. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit Arbeitsplatzbeschreibung regelt das Weitere.

§ 18

Die Form der Veröffentlichungen der amtlichen Mitteilungen des BVRP regelt das Präsidium.

Ende der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

Beschlossen auf dem BVRP-Verbandstag 2021 in Montabaur.